Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr. PC260013-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin lic. iur. N. Jeker und Ersatzoberrichter lic. iur. T. Engler sowie Gerichtsschreiberin MLaw E. Tvrtkovic

Beschluss vom 13. August 2026

in Sachen

A._____,
Beklagter und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Klägerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____

betreffend **Ehescheidung (Sistierung)**
Beschwerde gegen eine Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Hinwil vom 19. Mai 2026 (FE250219-E)

Erwägungen:

I.

1. Die Parteien sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder C._____, geboren am tt.mm.2018 und D._____, geboren am tt.mm.2022. Am 19. Dezember 2025 reichte die Klägerin und Beschwerdegegnerin (fortan Klägerin) bei der Vorinstanz eine Scheidungsklage ein (Urk. 9/1). Der Prozessverlauf kann der angefochtenen Verfügung entnommen werden (Urk. 2 S. 2 = Urk. 9/70 S. 2).

2. Am 19. Mai 2026 erliess die Vorinstanz folgende Verfügung (Urk. 2 S. 8 f. = Urk. 9/70 S. 8f.):

> 1. Die Parteien werden angewiesen, an einer kindorientierten Beratung des E._____, … [Adresse], teilzunehmen. Die ersten drei Beratungstermine finden statt am:
>
> - Montag, 22. Juni 2026, 15.30 Uhr
> - Montag, 06. Juli 2026, 10.00 Uhr
> - Dienstag, 18. August 2026, 08.30 Uhr.
>
> Die Parteien werden eingeladen, den dritten Beratungstermin sofern möglich bzw. trotz dem Gericht mitgeteilten Abwesenheiten mit dem E._____ (F._____) in gegenseiger Absprache zugunsten eines optimalen Beratungsprozesses vorzuverlegen.
>
> 2. Die beratende Person des E._____ (F._____) wird beauftragt, die kindorientierte Beratung durchzuführen. Sie wird weiter beauftragt, dem Gericht drei Wochen nach Abschluss der kindorientierten Elternberatung, jedoch spätestens per Ende 9. September 2026, einen Verlaufsbericht sowie eine zwischen den Parteien getroffene Vereinbarung oder (bei Fehlen einer solchen) eine Empfehlung des E._____ hinsichtlich der Ausübung der Obhut und der persönlichen Kontakte einzureichen.

Sollte eine oder beide Parteien die Teilnahme verweigern oder die Beratung aus anderen Gründen abgebrochen werden müssen, so ist dem Gericht umgehend Mittelung zu machen.

3. Die Parteien werden für den Fall eines Verstosses gegen die Anordnungen gemäss Dispositiv-Ziffer 1 (Verweigerung, Abbruch oder Verzögerung der kindorientierten Beratung) auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) hingewiesen, wonach mit Busse bestraft wird, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Anordnung nicht Folge leistet.

4. Das vorliegende Massnahmenverfahren wird bis zum Abschluss der kindorientierten Beratung beim E._____, einstweilen bis zum 9. September 2026, sistiert.

 Sollte die kindorientierte Beratung mehr Zeit benötigen, so wird die beratende Person des E._____ (F._____) ersucht, das Gericht rechtzeitig, spätestens jedoch bis Ende August 2026, schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen und anzugeben, wie viel zusätzliche Zeit in etwa benötigt wird.

5. Über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des vorliegenden Massnahmenentscheides wird im Endentscheid über die Hauptsache befunden.

6. (Schriftliche Mitteilung)

7. (Rechtsmittel)

3. Hiergegen erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (fortan Beklagter) mit Eingabe vom 31. Mai 2026 (per IncaMail; Abgabezeitpunkt 31. Mai 2026 um 21.36 Uhr; Urk. 1A) fristgerecht Beschwerde mit den folgenden Anträgen (Urk. 1 S. 2):

"1. Ziff. 4 Abs. 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. Mai 2026 sei aufzuheben.

2. Die Sache sei an das Bezirksgericht Hinwil zurückzuweisen mit der Anweisung, das hängige Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen unverzüglich und mit besonderer Beförderlichkeit fortzuführen, um über die hängigen vorsorglichen Anträge zeitnah zu entscheiden.

3. Das Bezirksgericht Hinwil sei anzuweisen, unverzüglich eine Besuchsbeistandschaft anzuordnen.

4. Das Beschwerdeverfahren sei prioritär bzw. mit besonderer Beförderlichkeit zu behandeln.

5. Der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung betreffend die Sistierung zu erteilen, bzw. es sei bereits für die Dauer des Beschwerdeverfahrens Ziff. 4 Abs. 1 der Verfügung des Bezirksgerichts Hinwil vom 19. Mai 2026 einstweilen aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, über die hängigen vorsorglichen Anträge innert kurzer Frist mit besonderer Beförderlichkeit zu entscheiden.

6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin.

7. Eventualiter, für den Fall der Gegenstandslosigkeit infolge Zeitablaufs, sei festzustellen, dass die angefochtene Sistierung unter Verletzung des Anspruchs auf das rechtliche Gehör, des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Beschleunigungsgebots ergangen ist, sowie eine formelle Rechtsverzögerung vorliegt, und dies sei bei den Kosten- und Entschädigungsfolgen angemessen zu berücksichtigen."

4. Mit Verfügung vom 5. Juni 2026 wurde der Klägerin Frist angesetzt, um zum Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung Stellung zu nehmen sowie die Beschwerde zu beantworten (Urk. 10). Die Stellungnahme zum Gesuch um aufschiebende Wirkung, worin die Klägerin dessen Abweisung beantragt (Urk. 12) sowie die Beschwerdeantwort, mit welcher sie die Abweisung der Beschwerde beantragt (Urk. 11), datieren vom 17. bzw. 18. Juni 2026. Mit Verfügung vom 19. Juni 2026 wurde das Gesuch des Beklagten um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gutgeheissen und ihm gleichzeitig Frist angesetzt, um zur Beschwerdeantwort Stellung zu nehmen (Urk. 16). Die Stellungnahme des Beklagten datiert vom 30. Juni 2026 (Urk. 17) und wurde der Klägerin mit Verfügung vom 1. Juli 2026 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 19). Mit Eingabe vom 3. Juli 2026 reichte die Klägerin eine Begründung ihres Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege ein (Urk. 20). Am 16. Juli 2026 liess die Klägerin telefonisch mitteilen, auf eine weitere Stellungnahme zu verzichten (Urk. 23). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

II.

1. Die Sistierung ist mit Beschwerde anfechtbar, ohne dass einer Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil drohen muss (Art. 319 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 126 Abs. 2 ZPO). Auf die entsprechenden Ausführungen des Beklagten (Urk. 1 S. 3) ist deshalb nicht weiter einzugehen.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). In der Beschwerdeschrift muss konkret und im Einzelnen dargelegt werden, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Die blosse Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosse Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017 E. 3.3.2; BGer 5A_247/2013 vom 15. Oktober 2013 E. 3; je m.H. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Sodann sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

III.

1. Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Parteien trügen einen Trennungskonflikt aus, in dem sie sich nichts schenkten und der sich negativ auf das Kindeswohl auswirke. Die negative Dynamik zwischen den Parteien zulasten der Kinder zeige sich insbesondere in ihrem Verhalten im Zusammenhang mit dem neuen Partner der Klägerin, wodurch die Kinder in einen Loyalitätskonflikt gerieten. In Anbetracht dessen erstaune es nicht, dass die Tochter C._____ gemäss der Klägerin nicht mehr zum Beklagten gehen wolle. Durch die Aussetzung der Kontakte des Beklagten zu C._____ und D._____ durch die Klägerin drohe diesen eine Entfremdung vom Vater. Anstelle der von den Parteien beantragten weiteren Abklärungen seien deshalb umgehend kindesschutzrechtliche Massnahmen zu treffen, damit die Parteien ihren Blick wieder auf das Wohl der Kinder richteten und Lösungen für die Weiterführung des Kontaktrechts fänden. Als derzeit geeignetste Sofortmassnahme erscheine die Anordnung einer kindorientierten Beratung, zumal zwar eine Gefährdung des Kindswohls vorliege, diese jedoch nicht akut erscheine. Den Parteien sei daher gestützt auf Art. 307 Abs. 1 i.V.m. Art. 315a Abs. 1 sowie Art. 273

Abs. 2 ZGB die Weisung zu erteilen, an einer kindorientierten Beratung des E._____ teilzunehmen. Um den Beratungsprozess nicht durch parallel geführte strittige Verfahren zu belasten, sei das Verfahren gestützt auf Art. 126 Abs. 1 ZPO bis zum Abschluss der Beratung, einstweilen bis zum 9. September 2026, zu sistieren (Urk. 2 S. 5 ff.).

2.1 Der Beklagte trägt in seiner Beschwerdeschrift diverse Gründe vor, welche gegen die Sistierung des Massnahmeverfahrens sprächen. Namentlich macht er geltend, die Sistierung führe zu einer weiteren Verfestigung des bereits bestehenden Kontaktabbruchs und begründe die Gefahr einer Entfremdung der Kinder von ihm. Die Vorinstanz habe trotz hängiger Anträge auf Sicherung des persönlichen Verkehrs und Errichtung einer Beistandschaft keinen Entscheid getroffen, sondern das Verfahren bis mindestens 9. September 2026 sistiert. Dadurch nehme sie die Vereitelung weiterer Besuchs- und Ferienkontakte in Kauf, verletze das Verhältnismässigkeitsprinzip, das Beschleunigungsgebot und bewirke eine unzulässige Rechtsverzögerung. Die kindorientierte Beratung könne ohne Weiteres parallel zum Massnahmeverfahren durchgeführt werden (Urk. 1 S. 5 ff.).

2.2 Die Klägerin schliesst sich in ihrer Beschwerdeantwort im Wesentlichen den vorinstanzlichen Erwägungen an und bringt vor, die Sistierung erscheine durchaus nachvollziehbar und angemessen, da parallel geführte strittige Verfahren den Erfolg der kindorientierten Beratung beeinträchtigen könnten. Die Beschwerde setze sich mit dieser Begründung nicht hinreichend auseinander und zeige weder eine unrichtige Rechtsanwendung noch eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts auf. Zudem sei das Massnahmeverfahren noch nicht spruchreif, da bislang insbesondere weder die von ihr bezeichneten Fachpersonen noch die Kinder angehört worden seien. Solange das Kindswohl durch das Besuchsrecht offensichtlich und objektiv festgestellt gefährdet sei, könne dieses nicht wie vom Beklagten verlangt durchgeführt werden (Urk. 11 S. 2 ff.).

3.1 Ohne auf die von den Parteien geltend gemachten Argumente näher einzugehen und namentlich auch die vorgebrachten Noven einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, ist vorab ein nicht gerügter, jedoch offensichtlich zutage tretender Mangel der vorinstanzlichen Verfügung zu behandeln.

3.2 Die Vorinstanz hat das Verfahren sistiert, ohne die Parteien vorgängig anzuhören. Art. 126 Abs. 1 ZPO, der die Sistierung des Verfahrens regelt, sagt nichts zur Gewährung des rechtlichen Gehörs vor dem Entscheid. Es gelangen daher die allgemeinen Grundsätze gemäss Art. 53 Abs. 1 ZPO zur Anwendung, welche dem Normgehalt von Art. 29 Abs. 2 BV entsprechen (BGer 4A_527/2011 vom 5. März 2012 E. 2.6, BGE 138 III 213). Lehre und Rechtsprechung sind sich einig, dass die Parteien zur Frage der Sistierung vorgängig anzuhören sind (BGer 4A_307/2016 vom 8. November 2016 E. 2.1-2.4; DIKE-Komm ZPO-Kaufmann, Art. 126 N 20; ZK ZPO-Seiler, Art. 126 N 4; BK ZPO-Frei, Art. 126 N 14 f.). Hintergrund ist die besondere Tragweite des Sistierungsentscheides, welcher im Konflikt mit dem Beschleunigungsgebot steht und damit das verfassungsmässige Verbot der Rechtsverzögerung tangieren kann. Die Bedeutung, die der Gesetzgeber dem (positiven) Sistierungsentscheid zumisst, zeigt sich darin, dass ausdrücklich die Beschwerdemöglichkeit eingeräumt wird (Art. 126 Abs. 2 ZPO). Die Nichtgewährung der Möglichkeit zur vorgängigen Stellungnahme verletzt daher den Anspruch auf rechtliches Gehör.

3.3 Wird eine Gehörsverletzung festgestellt, so leidet der betreffende Entscheid an einem schweren Mangel und wird aufgrund der formellen Natur des Gehörsanspruchs, unabhängig davon, ob der Entscheid ohne die Verletzung anders ausgefallen wäre, aufgehoben. Ausnahmsweise kann die Gehörsverletzung von der Rechtsmittelinstanz geheilt werden, wenn die Verletzung nicht gravierend ist und die Rechtsmittelinstanz die gleiche Kognition in Tat- und Rechtsfragen hat wie die Vorinstanz (BGE 144 I 11 E. 5.3; BGE 132 V 387 E. 5.1; BGE 127 V 431 E. 3.d.aa; BGE 126 I 19 E. 2.d.bb; BGer 5A_1022/2015 E. 5.3). Da die Beschwerdeinstanz in Tatfragen nicht über die gleiche Kognition verfügt wie die Vorinstanz (vgl. Art. 320 ZPO; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 320 N 5, Art. 326 N 4), ist eine Heilung der Gehörsverletzung vorliegend ausgeschlossen. Die angefochtene Verfügung ist daher in Gutheissung der Beschwerde aufzuheben und die Sache zur Gewährung des rechtlichen Gehörs der Parteien an die Vorinstanz zurückzuweisen (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO). Eine materielle Auseinandersetzung mit der von der Vorinstanz angeordneten Sistierung hat vor diesem Hintergrund zu unterbleiben.

IV.

1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Anlass für das Beschwerdeverfahren bot nicht das prozessuale Verhalten der Parteien. Allerdings hat die Klägerin in diesem Verfahren die Abweisung der Beschwerde beantragt. Sie unterliegt somit, weshalb ihr nach Art. 106 Abs. 1 ZPO die Prozesskosten aufzuerlegen sind (vgl. BGer 4A_307/2016 vom 8.11.2016 E. 3).

2. Die Klägerin ist als unterliegende Partei zu verpflichten, dem Beklagten für das Beschwerdeverfahren antragsgemäss (Urk. 1 S. 2 und Urk. 17 S. 1 f.) eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 105 Abs. 2 ZPO und Art. 111 Abs. 2 ZPO). Unter Berücksichtigung der Verantwortung der Rechtsvertretung, der Schwierigkeit des Falls und des notwendigen Zeitaufwands, für welchen die eingereichte Honorarnote (Urk. 18) als Anhaltspunkt dient, ist die Parteientschädigung in Anwendung von § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10 Abs. 1 lit. b, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Abs. 1 und 4 AnwGebV auf Fr. 3'500.– inklusive Mehrwertsteuer festzusetzen.

3. Der Beklagte ersucht um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 3'000.–, eventualiter um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (einschliesslich Rechtsverbeiständung) für das vorliegende Verfahren. Da der Beklagte vorliegend vollständig obsiegt und in der Folge die Klägerin die Gerichtskosten zu tragen hat und dem Beklagten überdies eine volle Parteientschädigung zu entrichten hat, ist der Antrag des Beklagten betreffend Prozesskostenvorschuss als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. OGer ZH LE190011 vom 10. September 2019 E. 4.4; OGer ZH LZ180005 vom 11. Juni 2018 E. III/3).

4.1 Da der Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht kostenpflichtig wird, ist auch sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege als gegenstandslos geworden abzuschreiben, soweit es sich auf die Befreiung der Gerichtskosten bezieht (Art. 118 Abs. 1 lit. b ZPO). Demgegenüber ist über das Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO) zu ent-

scheiden, da die Solvenz der Klägerin und damit die Einbringlichkeit der zugesprochenen Parteientschädigung nicht ausser Zweifel stehen (BGer 5A_407/2014 vom 7. Juli 2014 E. 2.2 m.w.H.).

4.2 Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, besteht darüber hinaus ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeiständung (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO). Als bedürftig gilt, wer für die Kosten des Prozesses nicht aufkommen kann, ohne die Mittel anzugreifen, derer er zur Deckung des notwendigen Lebensunterhalts für sich und seine Familie bedarf. Für die Beurteilung der prozessualen Bedürftigkeit ist die gesamte wirtschaftliche Situation der gesuchstellenden Partei zum Zeitpunkt der Gesuchstellung zu würdigen (vgl. BGE 138 III 217 E. 2.2.3; BGE 135 I 221 E. 5.1).

4.3 Der Beklagte belegt anhand der Lohnabrechnungen für März und April 2026 einen monatlichen Nettolohn von Fr. 6'507.70. Unter anteiliger Berücksichtigung des 13. Monatslohns (Fr. 542.30) sowie der jährlichen Pikettentschädigung von 2 x Fr. 500.– bzw. Fr. 83.– pro Monat ist von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen von Fr. 7'133.– auszugehen (Urk. 8/2). Auf den Lohnausweis 2025 ist demgegenüber nicht abzustellen, da dieser ein einmaliges Dienstaltersgeschenk sowie bis im September 2025 ausgerichtete Kinderzulagen enthält (vgl. Urk. 8/3). Diesem Einkommen steht ein zivilprozessualer Notbedarf gegenüber, bestehend aus dem Grundbetrag von Fr. 1'200.–, Wohnkosten von Fr. 1'735.– (Urk. 8/5), Krankenkassenprämien von Fr. 320.35 (Urk. 8/7), gerichtsüblichen Kosten für Versicherung und Kommunikation von Fr. 180.–, auswärtige Verpflegung von Fr. 220.–, Arbeitswegkosten von Fr. 1'016.– (74 km x Fr. 0.70 x 21.4 Arbeitstage x 11/12) sowie Garagenkosten von Fr. 140.– (Urk. 8/6). Die Benützung des Autos ist gerechtfertigt, da der Arbeitsweg mit diesem pro Weg ca. 51 Minuten dauert, während er mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 1 Stunde und 22 Minuten benötigt (vgl. Urk. 8/4). Für den Hin- und Rückweg ergibt sich damit eine tägliche Zeitersparnis von mehr als einer Stunde. Hinzu kommen die monatlichen Unterhaltszahlungen von Fr. 322.– für C._____, Fr. 1'280.– für D._____ und

Fr. 143.– für die Klägerin (Urk. 8/16 S. 4). Weiter ist die Einzahlung des jährlichen Maximalbetrags von Fr. 7'258.– bzw. Fr. 604.83 pro Monat in die Säule 3a zur indirekter Amortisation der Hypothek anzurechnen, da der Beklagte hierzu verpflichtet ist (Urk. 8/16 S. 6). Nach Abzug dieser Positionen verbleibt kein Überschuss, weshalb der Beklagte nicht in der Lage ist, die Anwaltskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Das ausgewiesene liquide Vermögen des Beklagten von Fr.12'448.– (Fr. 1'052.– Lohnkonto [Urk. 8/1)]; Fr. 5'300.– Sparkonto [Urk. 8/11] und Fr. 6'096.– Sparkonto "Zins" [Urk. 8/10] ist ihm als Notgroschen zu belassen. Da die Mittellosigkeit des Beklagten daher zu bejahen ist, seine Beschwerde nicht aussichtslos war und er zur Wahrung seiner Reche auf anwaltliche Unterstützung angewiesen war, ist ihm Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin für das Beschwerdeverfahren zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

5.1 Die Klägerin ersucht für das Beschwerdeverfahren ebenfalls um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 11 S. 2; Urk 20 S. 2). Die unentgeltliche Rechtspflege ist gegenüber der Vorschusspflicht der Ehegatten subsidiär und grundsätzlich darf von einer anwaltlich vertretenen Partei auch verlangt werden, dass sie im Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ausdrücklich darlegt, weshalb ihrer Ansicht nach auf einen Prozesskostenvorschuss zu verzichten ist (BGer 5A_928/2016 vom 22. Juni 2017 E. 8; BGer 5A_49/2017 vom 18. Juli 2017 E. 3.1; BGer 5A_179/2019 vom 25. März 2019 E. 7). Auf einen Antrag bzw. eine Begründung des Verzichts kann jedoch ausnahmsweise etwa verzichtet werden, wenn das Gericht die prozessuale Bedürftigkeit des anderen Ehegatten aufgrund einer eigenen Berechnung bereits bejaht hat (vgl. BGer 5A_811/2022 vom 21. Februar 2023 E. 3.4; OGer ZH PC250044 vom 18. November 2025 E. 3.4.1). Wie vorstehend dargelegt, ist der Beklagte nicht in der Lage, seine eigenen Prozesskosten zu tragen (vgl. oben E. IV. 4.3). Damit steht zugleich fest, dass er der Klägerin keinen Prozesskostenvorschuss leisten kann. Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher materiell zu prüfen.

5.2 Bei der Klägerin sind monatliche Einkünfte von Fr. 4'353.– zu berücksichtigen. Diese setzten sich aus einer IV-Rente von Fr. 1'110.– (Urk. 22/9), einem Erwerbs-

einkommen aus ihrer Tätigkeit an der Schule Wald inkl. Anteil 13. Monatslohn von Fr. 2'256.– (Urk. 22/11), dem Ehegattenunterhalt von Fr. 143.– sowie dem für D._____ ausgerichteten Betreuungsunterhalt von Fr. 844.– zusammen (Urk. 8/16). Letzterer ist der Klägerin als Einkommen anzurechnen, da er der Deckung ihres betreuungsbedingten Eigenversorgungsmankos dient (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N 246). Diesen Einkünften steht zunächst ihr eigener zivilprozessualer Notbedarf gegenüber. Dieser umfasst den Grundbetrag von Fr. 1'350.–, einen Zuschlag von 25% auf den Grundbetrag (Fr. 337.50), ihren Anteil an den Hypothekarzinsen von Fr. 246.– (Urk. 22/1), ihren Anteil an den Nebenkosten von Fr. 250.– (Urk. 22/2), die ausgewiesenen Krankenkassenprämien (KVG) von Fr. 440.– (Urk. 9/3/12) und die ungedeckten Gesundheitskosten von monatlich Fr. 230.– (Urk. 22/4). Zu berücksichtigen sind ferner die Kosten für die Fahrten zum Arbeitsplatz. Die Fahrzeit vom Wohnort der Klägerin zum Schulhaus Ried beträgt mit dem Auto acht Minuten, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln 27 bis 37 Minuten pro Weg (vgl. www.maps.google.com und www.sbb.ch). Da sich damit je nach Verbindung eine Zeitersparnis von bis zu knapp einer Stunde ergibt und die Klägerin aufgrund der Betreuung der Kinder auf ein Fahrzeug angewiesen ist (vgl. Urk. 20 S. 3), kann der Kompetenzcharakter des Fahrzeugs bejaht werden. Entsprechend sind monatliche Fahrzeugkosten von Fr. 118.– zu berücksichtigen (6.5 km x 2 x 4 Tage x 39 Wochen x Fr. 0.70 / 12). Mit der Kilometerpauschale von Fr. 0.70 sind die gewöhnlichen fixen und variablen Fahrzeugkosten bereits abgegolten, weshalb die zusätzlichen geltend gemachten Strassverkehrsabgaben und Servicekosten (Urk. 20 S. 3) nicht gesondert zu berücksichtigen sind (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N 323 ff). Ebenfalls nicht zusätzlich zu berücksichtigen sind die geltend gemachten Kommunikationskosten, die Serafe-Gebühr, die Hausrat- und Haftpflichtversicherung sowie die VVG-Prämien, da diese Auslagen durch den Grundbetrag und den darauf gewährten Zuschlag abgegolten sind (OGer ZH LY230045 vom 9. August 2024 E. III. D. 3; vgl. auch Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N 311 ff.). Die geschätzten Steuern von Fr. 200.– pro Monat (Urk. 20 S. 4) sind ebenfalls nicht anzurechnen, da deren effektive Zahlung nicht nachgewiesen ist. Der eigene anrechenbare Bedarf der Klägerin beläuft sich

damit auf Fr. 2'971.50. Gegenüber ihren monatlichen Einkünften von Fr. 4'353.– verbleibt ihr ein Überschuss von Fr. 1'381.50.

5.3 Da die den Kindern C._____ und D._____ zufliessenden Einkünfte ihren jeweiligen Bedarf nicht vollständig decken, ist vorliegend die einkommensvermehrende Methode anzuwenden. Dabei sind die Einkünfte der Kinder ihrem Bedarf gegenüberzustellen. Die daraus resultierenden Fehlbeträge sind vom der Klägerin verbleibenden Überschuss abzuziehen (vgl. Wuffli/Fuhrer, Handbuch unentgeltliche Rechtspflege im Zivilprozess, N 243 ff.). Der für D._____ ausgerichtete Betreuungsunterhalt von Fr. 844.– ist dabei nicht nochmals als sein Einkommen zu erfassen, da er bereits der Klägerin als Einkommen angerechnet wurde (vgl. oben E. IV. 5.2).

C._____ verfügt über monatliche Einkünfte von Fr. 982.–, bestehend aus einer IV-Kinderrente von Fr. 445.– (Urk. 22/9), Kinderzulagen von Fr. 215.– und Barunterhalt von Fr. 322.– (Urk. 8/16). Ihr Bedarf beträgt Fr. 1'095.– und setzt sich aus dem Grundbetrag von Fr. 400.–, einem Zuschlag von 25% (Fr. 100.-), ihrem Anteil an den Hypothekarzinsen von Fr. 123.– (Urk. 22/1), ihrem Anteil an den Nebenkosten Fr. 125.– (Urk. 22/2), der KVG-Prämie von Fr. 125.– (Urk. 22/3), ungedeckten Gesundheitskosten Fr. 80.– (Urk. 22/4) sowie Betreuungskosten von Fr. 142.– (Urk. 22/7) zusammen. Es resultiert damit ein monatlicher Fehlbetrag von Fr. 113.–

D._____ verfügt über monatliche Einkünfte von Fr. 1'096.–, ebenfalls bestehend aus einer IV-Kinderrente von Fr. 445.– (Urk. 22/9), Kinderzulagen von Fr. 215.– und Barunterhalt von Fr. 436.– (Urk. 8/16). Sein Bedarf von Fr. 1'698.– umfasst den Grundbetrag von Fr. 400.–, einen Zuschlag von 25% (Fr. 100.–), seinen Anteil an den Hypothekarzinsen von Fr. 123.– (Urk. 22/1), seinen Anteil an den Nebenkosten von Fr. 125.– (Urk. 22/2), die KVG-Prämie von Fr. 125.– (Urk. 22/3), ungedeckte Gesundheitskosten von Fr. 25.– (Urk. 22/4) sowie Betreuungskosten von Fr. 800.– (Urk. 22/7). Damit resultiert ein monatlicher Fehlbetrag von Fr. 602.–.

Nach Abzug der ungedeckten Kinderbedarfe von insgesamt Fr. 715.– verbleibt der Klägerin ein monatlicher Überschuss von Fr. 666.50 (Fr. 4'353.– ./. Fr. 2'971.50 ./. Fr. 715.–). Damit ist sie (knapp) nicht in der Lage, die für das Beschwerdeverfahren

zu erwartenden Gerichts- und Anwaltskosten (Entscheidgebühr von Fr. 1'500.–, Parteientschädigung von Fr. 3'500.– sowie ihre eigenen Anwaltskosten) innert nützlicher Frist zu finanzieren. Die Klägerin verfügt lediglich über Bankguthaben von insgesamt Fr. 465.48 (Urk. 22/12). Auch aus der von ihr und den Kindern bewohnten ehelichen Liegenschaft stehen ihr keine liquiden Mittel zur Verfügung, nachdem eine weitere Erhöhung der Hypothek nachgewiesenermassen nicht möglich ist (Urk. 9/53). Ihre Mittellosigkeit ist daher zu bejahen. Ihre Rechtsbegehren erschienen im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht aussichtslos. Angesichts der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Verfahrens und der anwaltlichen Vertretung des Beklagten war die Klägerin zur sachgerechten Wahrung ihrer Rechte sodann auf anwaltlichen Beistand angewiesen. Ihr ist daher die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Beschwerdeverfahren zu bestellen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

6. Wie sich aus der vorstehenden Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Klägerin ergibt, ist die an den Beklagten zu leistende Parteientschädigung voraussichtlich uneinbringlich. Die unentgeltliche Rechtsvertretung des Beklagten ist daher vom Kanton angemessen zu entschädigen (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Die angemessene Entschädigung ist auf Fr. 3'500.– (inkl. MwSt.) zu bemessen. Der Anspruch des Beklagten auf Parteientschädigung geht mit Zahlung der Entschädigung an den Kanton über (Art. 122 Abs. 2 ZPO).

Es wird beschlossen:

1. Die Verfügung des Einzelgerichts am Bezirksgericht Hinwil vom 19. Mai 2026 wird aufgehoben und die Sache zur Ergänzung des Verfahrens und zu neuer Entscheidung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückgewiesen.

2. Dem Beklagten wird für das Beschwerdeverfahren Rechtsanwältin lic. iur. X._____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin bestellt. Im Übrigen wird das Gesuch des Beklagten um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgeschrieben.

3. Der Klägerin wird für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt und es wird ihr Rechtsanwalt lic. iur. Y._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt. Sie wird auf die Nachzahlungspflicht nach Art. 123 ZPO hingewiesen.

4. Das Gesuch des Beklagten um Verpflichtung der Klägerin zur Leistung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 3'000.– für das Beschwerdeverfahren wird abgeschrieben.

5. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.

6. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden der Klägerin auferlegt, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten.

7. Die Klägerin wird verpflichtet, dem Beklagten für das Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.– (inkl. MwSt.) zu bezahlen. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beklagten, Rechtsanwältin lic. iur. X._____, wird mit Fr. 3'500.– (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt. Der Anspruch des Beklagten auf Parteientschädigung geht mit Zahlung der Entschädigung an den Kanton über.

8. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, sowie an die Vorinstanz und die Obergerichtskasse, je gegen Empfangsschein.

 Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

9. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 13. August 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw E. Tvrtkovic

versandt am:
ms